

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01096 vom 29. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01096

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01096 du 29 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01096 del 29 giugno 2010

Erwägungen

E. 2

).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In ihrer Gesamtbeurteilung fÄ¼hrten die Ärzte im Wesentlichen aus, trotz der - bei IV-Begutachtungen eher ungewÄhnlichen - Tatsache, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Exploration in seiner TÄtigkeit als Schweisser noch zu 100 % berufstÄtig sei - bestehe aufgrund seiner rheumatologischen Diagnosen formal-theoretisch fÄ¼r kÄrperlich schwer belastende TÄtigkeiten wie seine jetzige Arbeit eine ArbeitsfÄhigkeit von hÄchstens 30 %. FÄ¼r kÄrperlich leichte TÄtigkeiten, die wechselbelastend und in wirbelsÄulenadaptierten Positionen, ohne ÄbermÄssige Belastung der Kniegelenke (namentlich ohne Gehen grÄsserer Strecken, insbesondere auf unebenem GelÄnde oder auf Treppen) ausgeÄbt werden kÄnnten, bestehe eine ArbeitsfÄhigkeit von 70 %.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Durch die PersÄnlichkeitsstÄrung sei der Versicherte in verschiedenen Bereichen des tÄglichen Lebens eingeschrÄnkt, so unter anderem in der Aufnahme von Beziehungen, in Auseinandersetzungen mit Vorgesetzten oder Kollegen und damit insgesamt in Teamarbeit. Bei Konflikten komme er schnell an die Grenze, neige zu Selbstverletzungen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend hielten sie fest, in leichten kÄrperlichen VerweistÄtigkeiten, welche die im rheumatologischen Fachgutachten aufgefÄ¼hrten Limiten respektierten und keine ÄbermÄssige Eingliederung in ein Team erforderten, bestehe aufgrund der rheumatologischen Diagnosen eine ArbeitsfÄhigkeit von 70 %. FÄ¼r teamorientiertes Arbeiten oder fÄ¼r emotional belastende TÄtigkeiten sei der Versicherte aufgrund seiner psychiatrischen Diagnosen lediglich zu 50 % arbeitsfÄhig. In Kenntnis aller Faktoren sei die testierte EinschrÄnkung per 1. MÄrz 2007 anzunehmen (Urk. 18/45).

3.5 Ä Ä Ä Aus den vom BeschwerdefÄ¼hrer im vorliegenden Verfahren eingereichten Ärztlichen Berichten ergibt sich sodann was folgt:

3.5.1 Ä Ä Dr. med. I. ____, Facharzt FMH fÄ¼r Psychiatrie und Psychotherapie (und seit November 2007 behandelnder Arzt des Versicherten) diagnostizierte in seinem zuhänden des Vertrauensarztes der M. __ erstellten Ärztlichen Bericht vom 8. MÄrz 2008 eine rezidivierende depressive StÄrung, gegenwÄrtig mittelschwere depressive Episode (F33.1), eine leichte paranoide PersÄnlichkeitsstÄrung (F60.0), eine EntwÄhnungsphase nach schwerem CannabisabhÄngigkeitssyndrom bis 6/07 (F12.20) sowie einen Verdacht auf eine anhaltende somatoforme SchmerzstÄrung (F45.4). Aus

psychiatrischer Sicht bestehe seit dem 15. November 2007 eine 50 %ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 6/1).

Am 12. November 2008 diagnostizierte Dr. I. in seinem Bericht an die damalige Rechtsvertreterin des Versicherten abermals eine rezidivierende depressive Störung, diesmal gegenwärtig leichte bis mittelschwere depressive Episode (F33.1), eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit impulsiven Zügen vom Borderline-Typ, narzisstischen und paranoiden Zügen (F61.0), eine Entwöhnungsphase nach schwerem Cannabisabhängigkeitssyndrom bis 6/07 (F12.20) sowie einen Verdacht auf eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (F45.4; nebst der somatischen Komponente, die den Rückenschmerz bewirke).

Mit dem Gutachten der Y. erklärte sich Dr. I. grundsätzlich einverstanden. Jedoch würden die paranoiden und narzisstischen Aspekte der Persönlichkeit des Versicherten nicht genügend gewichtet und die Borderline-Symptomatik nicht in ihrer ganzen Schwere erkannt. So spielten die seelischen Einschränkungen der Zusammenarbeit mit Arbeitskollegen und Vorgesetzten auch dann, wenn der Versicherte nicht in einem engen Team arbeite, sondern lose einen eigenen Verantwortungsbereich habe, da zum Beispiel bei Pausen oder Fragen doch ein Kontakt zwischen ihm und Arbeitskollegen und Vorgesetzten stattfinde, worauf sofort wieder seine Persönlichkeitsmuster zu spielen begännen. Es erscheine daher indiziert, dem Versicherten eine 20%ige Arbeitsunfähigkeit für alle Tätigkeiten aus psychiatrischen Gründen zu attestieren; für eine Tätigkeit in eng zusammenarbeitenden Teams bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 50 %.

Zur Arbeitsunfähigkeit führte er an, er habe für die Zeit vom 15. November 2007 bis zum 8. März 2008 eine reduzierte Arbeitsunfähigkeit attestiert, jedoch sei davon auszugehen, dass der Versicherte, bereits bevor er sich in Behandlung begab, zu mind. 20 % arbeitsunfähig gewesen sei (eher 30 % bis 40 %). Seit Sommer 2008 habe sich die Arbeitsunfähigkeit erholt, aus psychiatrischer Sicht bestehe im Berichtszeitpunkt eine 20 %ige Arbeitsunfähigkeit (vgl. Urk. 14/1).

3.5.2 Dr. med K., Facharzt FMH für allgemeine Medizin sowie Hausarzt des Versicherten, diagnostizierte am 6. November 2008 gegenüber der damaligen Rechtsvertreterin eine Borderline Persönlichkeitsstörung mit depressiven Krisen mit/bei dissozialem Verhalten mit Suchtexzessen und Status nach Einsatz mit Zyprexa und Deroxat mit Gewichtszunahme (+KG) von 20 kg, eine Gonarthrose rechts mit/bei Status nach arthroskopischer Teilmeniscektomie rechts medial und lateral (Unfall 2.9.97), Status nach arthroskopischer Teilmeniscektomie links (28.1.00), genu valga beidseits sowie Knick-Senkfüssen beidseits, weiter diagnostizierte er eine Adipositas, eine arterielle Hypertonie sowie eine rezidivierende LSS mit/bei Status nach Diskushernie L5-S1 paramedian mit Irritation S1 links und Diskushernie L4-5 links mit möglicher Irritation L5 links (beide 7.3.07). Dr. K. attestierte dem Versicherten eine Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 50 % sowohl für eine behinderungsangepasste wie auch eine "freie" Arbeitsstelle. Dies gelte bis heute und auch auf längere Sicht, leide der Versicherte doch nicht an einer momentanen Persönlichkeitschwäche, sondern an einer ausgebildeten und nicht therapierbaren Persönlichkeitsstörung (Urk. 10).

4.

4.1 In somatischer Hinsicht gehen die Parteien darin einig, dass der Versicherte seit März 2007 aufgrund der rheumatologischen Problematik im Knie- und Rückenbereich in seiner angestammten, körperlich schweren Tätigkeit als Metallbauschlosser (trotz der nach diesem Zeitpunkt noch ausgeübten Erwerbstätigkeit) medizinisch-theroretisch nur noch als im Umfang von 30 % arbeitsfähig zu gelten hat. Ebenfalls ist unstreitig und nach Lage der Akten sowohl aufgrund des Gutachtens der Y. ___ wie auch der übrigen medizinischen Akten nachvollziehbar, dass er aus somatischer Sicht in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 70 % arbeitsfähig ist.

4.2 Die Einschränkung aus psychiatrischer Sicht legten die Gutachter gestützt auf das psychiatrische Konsilium auf null beziehungsweise 50 % fest, danach unterscheidend, ob es sich bei der fraglichen Verweistätigkeit um eine enge Teamarbeit handle oder nicht. Ausgehend von der mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellten Diagnose einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ (ICD-10: F60.31) - was im Wesentlichen auch dem von der behandelnden Psychiaterin Dr. A. ___ erhobenen Hauptbefund entspricht und welche Diagnosestellung vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt wird - erscheint die attestierte Einschränkung nachvollziehbar und ist nicht zu beanstanden.

Die IV-Stelle war in der angefochtenen Verfügung von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit ausgegangen und mithin - mit Blick auf die Schlussfolgerungen im Gutachten der Y. ___ - von einer Verweistätigkeit, in welcher aus psychiatrischer Sicht (mangels enger Teamarbeit) keine Einschränkung besteht. Soweit der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die ärztlichen Berichte der Dres. A. ___ sowie I. ___ zur Hauptsache geltend machen lässt, aufgrund der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung erwachse ihm in jeder Tätigkeit eine Einschränkung, ist ihm zwar insoweit beizupflichten, als dass wohl die meisten erwerblichen Tätigkeiten eine (mehr oder weniger ausgeprägte) Einbindung in ein Team bedingen. Ob die dem Gutachten zugrunde gelegten Verweistätigkeiten, bei welchen (mangels enger Eingliederung in ein Team) keine Einschränkung aus psychischer Sicht besteht, in der Praxis in genügender Zahl vorhanden sind, kann jedoch offenbleiben. Denn selbst wenn man, diesem Umstand Rechnung tragend, entsprechend den Angaben von Dr. I. ___ von einer Einschränkung von 20 % für jegliche Tätigkeit ausgeht (vgl. Urk. 14/1), resultiert mit Blick auf die aus rheumatologischen Gründen attestierte Arbeitsunfähigkeit von 30 % daraus noch kein höherer Arbeitsunfähigkeitsgrad. Zu beachten ist nämlich, dass sich beim Zusammentreffen verschiedener Gesundheitsbeeinträchtigungen deren erwerbliche Auswirkungen in der Regel überschneiden, weshalb eine bloße Addition der mit Bezug auf einzelne Funktionsstörungen und Beschwerdebilder geschätzten Arbeitsunfähigkeitsgrade nicht zulässig ist (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2007, 8C_518/2007 Erw. 3.2). Soweit der Versicherte hingegen auf die im Gutachten der Y. ___ attestierte 50%ige Arbeitsunfähigkeit hinweist, ist anzumerken, dass diese Angabe ausdrücklich nur enge Teamverhältnisse betrifft, was jedoch bei Weitem nicht auf sämtliche für den Beschwerdeführer in Betracht fallenden Verweisungstätigkeiten zutrifft. Alsdann hat auch Dr. I. ___ nur für enge Teamverhältnisse eine Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 50 % postuliert. Angesichts des dem Versicherten offen stehenden breiten Fächers an möglichen Verweisungstätigkeiten ist es ihm

jedoch zuzumuten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, welche nicht zwangsläufig mit enger Teamarbeit verbunden ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aber auch im Äbrigen geben die Berichte der Dres. A.____ (vom 2. März 2006) sowie I.____ (vom 8. März 2008 und vom 12. November 2008) keinen Anlass, von der Einschätzung im Gutachten der Y.____ abzuweichen. Der Bericht von Dr. A.____ erweist sich nämlich insofern nicht als schlüssig, als daraus nicht nachvollziehbar hervorgeht, inwieweit die von ihr ("aufgrund der psychischen Störungen und der somatischen Probleme") attestierte vollständige Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit allenfalls auch auf somatische (rheumatologische) Gründe zurückzuführen ist, deren Beurteilung jedoch nicht in ihren medizinischen Fachbereich fällt. Die Berichte von Dr. I.____ überzeugen demgegenüber schon daher nicht, als er darin - mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit - unter anderem den Verdacht auf eine somatoforme Schmerzstörung erhebt, welche Diagnose mangels jeglicher Begründung jedoch nicht ohne Weiteres nachvollziehbar erscheint, wurden beim Beschwerdeführer doch durchaus somatische Befunde erhoben. Mangels Schlüssigkeit vermögen mithin auch diese die Einschätzung im Gutachten der Y.____ nicht in Frage zu stellen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch der bei den Akten liegende hausärztliche Bericht von Dr. C.____ (vom 21. Juni 2006, Urk. 18/36) und der im vorliegenden Verfahren eingereichte Bericht von Dr. K.____ (vom 6. November 2008, Urk. 10) die Beurteilung im Gutachten der Y.____ nicht in Frage zu stellen vermögen. So enthält der Bericht von Dr. C.____ keine eigentliche Arbeitsunfähigkeitseinschätzung. Alsdann begründet Dr. K.____ seine Einschätzung einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit (für jegliche Tätigkeit) offenbar massgeblich mit der psychiatrischen Einschränkung des Versicherten, welcher Einschätzung jedoch schon daher nicht der Vorzug zu geben ist, als Dr. K.____ - im Gegensatz zu den für das psychiatrische Konsilium verantwortlichen Ärzten - nicht Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ist. Darüber hinaus ist jedoch auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass behandelnde Ärzte, namentlich Hausärzte, aufgrund ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung im Zweifel eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc).

4.3 Zusammenfassend ergibt sich demnach, dass die Beweiskraft des Gutachtens der Y.____ aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde sowie der eingereichten ärztlichen Berichte nicht in Frage gestellt wird. Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer (seit 1. März 2007) in seiner angestammten Tätigkeit als Metallbauschlosser nur noch im Umfang von 30 % arbeitsfähig ist, für körperlich leichte Tätigkeiten, die wechselbelastend und in wirbelsäulenadaptierten Positionen, ohne übermässige Belastung der Kniegelenke (namentlich ohne Gehen grösserer Strecken, insbesondere auf unebenem Gelände oder auf Treppen) sowie ohne enge Teamarbeit (emotional belastende Tätigkeiten ebenfalls ausgenommen) ausgeübt werden können, hingegen im Umfang von 70 %.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 In erwerblicher Hinsicht hat die IV-Stelle dem Einkommensvergleich ein Valideneinkommen von Fr. 72'800.-- (13 x Fr. 5'600.--) zugrunde gelegt, was vom Versicherten nicht beanstandet worden ist. Ä

5.2 Zu Recht hat der Beschwerdeführer sodann nicht bemängelt, dass die IV-Stelle das Invalideneinkommen anhand der statistischen Durchschnittswerte der

Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) ermittelt hat (vgl. Erw.1.4 hievor). Da jedoch die für den Einkommensvergleich massgebenden Vergleichseinkommen auf zeitidentischer Grundlage sowie in Bezug auf den Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns zu ermitteln sind (BGE 129 V 222), und dieser - was ebenfalls unstreitig ist - auf den 1. März 2008 anzusetzen ist, ist entgegen dem Vorgehen der Verwaltung, welche auf das Jahr 2006 abgestellt hat (vgl. Urk. 18/62) - das Invalideneinkommen in Bezug auf das Referenzjahr 2008 zu ermitteln.

Gemäss der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebungen betrug der monatliche Bruttolohn (Zentralwert) männlicher Arbeitskräfte im privaten Sektor für einfache und repetitive Tätigkeiten im Jahr 2008 Fr. 4'806.--. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit von 41,6 Stunden pro Woche im Jahr 2008 (Die Volkswirtschaft, 5/2010, S. 86, Tabelle B9.2) ergibt dies ein Einkommen von Fr. 4'998.20, was einem Jahreseinkommen von Fr. 59'979.-- (bei Vollzeitätigkeit) beziehungsweise umgerechnet auf das dem Beschwerdeführer noch zumutbare Pensum von 70 % einem Invalideneinkommen in Höhe von rund Fr. 41'985.-- entspricht.

Die Verwaltung hat keinen Leidensabzug vorgenommen, was nicht gerechtfertigt erscheint. Aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen kann der Beschwerdeführer keine schweren Arbeiten mehr verrichten und ist auch im Rahmen eines 70 % Pensums in leichten Tätigkeiten gesundheitsbedingt eingeschränkt. Sodann ist zu berücksichtigen, dass bei Männern Teilzeitarbeit statistisch gesehen vergleichsweise weniger gut entlohnt wird als eine Vollzeitätigkeit (vgl. dazu etwa Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 2009, 9C_708/2009, Erw. 2.1.1. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung), welchem Umstand ebenfalls durch Vornahme eines entsprechenden Abzugs Rechnung zu tragen ist. Weitere Gründe, die einen Abzug rechtfertigten, sind hingegen nicht ersichtlich. Namentlich stellt fehlende Teamfähigkeit keinen anerkannten Grund für die Gewährung eines Leidensabzuges dar (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 3. Januar 2008, I 101/07, Erw. 6.3). Somit ist der Abzug auf insgesamt 15 % zu bemessen, was zu einem zumutbaren Invalideneinkommen von Fr. 35'687.-- führt.

Aus der Gegenüberstellung des Valideneinkommens in Höhe von Fr. 72'800.-- mit dem Invalideneinkommen in Höhe von Fr. 35'687.-- resultiert ein Invaliditätsgrad von rund 51 % (genau: 50.979 %: $[\text{Fr. } 72'800.-- - \text{Fr. } 35'687.--] \times 100 / \text{Fr. } 72'800.--$), was Anspruch auf eine halbe Rente begründet.

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde und zur Feststellung, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. März 2008 Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat.

E. 6

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

6.2. Die Ausgangsmass ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer), namentlich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 25. September 2008 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. März 2008 Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Guy Reich
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.